

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Landgericht Koblenz
56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Frank Wagner

Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

Wolfgang Reuter

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 16.01.2019

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

KLAGE

In Sachen

der Eheleute Inge und Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- *Kläger* -

Prozessbevollmächtigte:

Kaspar, Müller & Nickel, Rosengasse 12, 56727 Mayen

g e g e n

Herrn Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

- *Beklagter* -

wegen: weiterem Schadensersatz aus Werkvertrag

Streitwert: 11.801,65 EUR

/ 2

56727 MAYEN

Forum Mayen

2. Obergeschoss

Rosengasse 12

© Rathausgarage

Telefon: 02651/9857-0

Telefax: 02651/9857-57

e-mail: service@rae-mayen.de

Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen IBAN DE09 5704 0044 0255 8542 00
BIC COBADEFF576

Kreissparkasse Mayen IBAN DE75 5765 0010 0016 0016 79
BIC MALADE51MYN

erheben wir namens und in Vollmacht der Kläger Klage und bitten um Anberaumung eines zeitnahen Güetermins. Sollte die Güteverhandlung scheitern, so werden wir beantragen:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weiteren Schadensersatz in Höhe von 30.815,92 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.11.2018 zu zahlen.

2.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 490,99 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

4.

Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, die auch durch eine unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse erbracht werden kann, vorläufig vollstreckbar.

Weiterhin beantragen wir, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen,

die beklagte Partei durch Versäumnisurteil antragsgemäß zu verurteilen.

Darüber hinaus stellen wir den Antrag,

die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung der vollstreckenden Partei abwenden zu dürfen.

Des Weiteren wird beantragt,

eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils nebst Zustellnachweis gem. § 169 ZPO zu erteilen und uns zuzuleiten.

Begründung:

Der Beklagte ist Inhaber der Firma Bernd Kältetechnik und befasst sich schwerpunktmäßig mit der Planung, Lieferung und Installation von Kälte- bzw. Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnungssystemen sowie Anlagen-Fernüberwachungssystemen verschiedener Hersteller. Die Kläger sind Eigentümer eines Hausanwesens unter der im Rubrum genannten Adresse. Das Hausanwesen besitzt ein großes Schwimmbad, sodass sich die Kläger entschlossen, im Jahr 2013 eine Wärmepumpenanlage installieren zu lassen. Hiermit beauftragten Sie seinerzeit den Beklagten.

Dies dürfte unstreitig bleiben.

1.

Wegen erheblicher Mängel der Werkleistung und Beschädigung des Anwesens der Kläger wurde im August 2015 zu Az. 8 O 250/15 beim angerufenen Gericht ein Klageverfahren eingeleitet.

In diesem Klageverfahren wurde umfangreich Beweis erhoben. Das Klageverfahren endete im Dezember 2018 wird einem teilweise obsiegenden Urteil der Kläger.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Urteil des LG Koblenz vom 14.09.2018 (Anlage K1)

Gestützt auf dieses inzwischen rechtskräftige Urteil machen wir nachfolgend weitere und ergänzende Schadensersatzansprüche der Kläger gegen den Beklagten geltend.

2.

Im Einzelnen sind folgende Forderungen Gegenstand dieses Klageverfahrens:

2.1.

So machen wir zunächst die restlichen Wiederbeschaffungskosten für einen kleinen Warmwasserspeicher geltend, den der Beklagte im Zuge des Einbaus des Multifunktionsspeichers ausgebaut hat.

Unter Ziffer 3 des Urteils vom 14.09.2018 führt das Landgericht Koblenz aus:

Weiterhin steht den Klägern ein Anspruch auf Kostenersatz in Höhe von 900,00 EUR für die erforderliche Lieferung und Montage eines Warmwasserspeichers und dessen Einbindung in das Heizungs- und Wärmesystem zu. Der Sachverständige hat hierzu dargelegt, dass Derartiges für den Fall, dass der vormalige Zustand der Heizungsanlage wieder hergestellt werden soll, erforderlich ist. Da die Kläger den Rückbau der vom Beklagten gelieferten Anlage begehren, ist dies mit einer Wiederherstellung der ursprünglichen Heizungsanlage im Haus der Kläger verbunden. Der Sachverständige hat hier einen höheren Betrag (2.084,29 EUR) geschätzt, als den von den Klägern mit der Klageschrift geschätz-

ten 900,00 EUR. Da die Kläger insoweit ihre Klageforderung nicht erhöht haben, bleibt es bei dem beantragten 900,00 EUR, § 308 ZPO.

Gestützt auf diese Ausführungen des Landgerichts Koblenz, die wir uns im vorliegenden Verfahren zu Eigen machen, steht den Klägern insoweit ein ergänzender Schadensersatzanspruch zu.

Dieser beläuft sich nach den Feststellungen des Sachverständigen im Verfahren zu Az. 8 O 250/15 insgesamt auf einen Betrag in Höhe
2.084,29 EUR.

Beweis: Beiziehung der Akten zu Aktenzeichen 8 O 250/15 des Landgerichts Koblenz und hier insbesondere die eingeholten Sachverständigengutachten

Geltend gemacht wurden im Rahmen dieses Klageverfahrens vor dem Landgericht Koblenz lediglich **900,00 EUR.**

Damit steht zugunsten der Kläger und zu Lasten des Beklagten ein Restbetrag offen in Höhe von **1.184,29 EUR**

2.2..

Darüber hinaus hatten die Kläger im Rahmen des Verfahrens vor dem Landgericht Koblenz zu Az. 8 O 250/15 einen Schadensersatzanspruch im Hinblick auf vergebliche Einsparungen von Energiekosten geltend gemacht.

2.2.1.

Unter Ziffer 4 des Urteils vom 14.09.2015 führt das Landgericht auszugsweise Folgendes aus:

Schließlich steht den Klägern noch ein Anspruch auf Zahlung von 3.029,25 EUR wegen verloren gegangener

Einsparungen von Energiekosten zu. (...). Die Kläger haben eine Ersparnis von 40 % der Energiekosten errechnet (...). Sie gelangen so zu einem Forderungsbeitrag von 4.839,61 EUR. Hier erscheint allerdings die Annahme der Kläger zu optimistisch. (...) Die Kammer hält hier eine Quote von 25 % für realistisch und schätzt damit gemäß § 287 ZPO die Einsparung auf 3.023,25 EUR (...)

Auch diese Darlegungen des Landgerichts Koblenz im Urteil vom 14.09.2018 machen wir uns als Klägervortrag in diesem Verfahren zu Eigen.

2.2.2.

Ergänzend zu den Forderungen, die bereits Gegenstand des Klageverfahrens zu Aktenzeichen 8 O 250/15 waren, sind noch folgende Forderungen geltend zu machen:

(1)

Im Rahmen des Klageverfahrens zu Az. 8 O 250/15 hatte die damalige Prozessbevollmächtigte der Kläger im Rahmen einer Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 27.01.2016 unter Zugrundelegung eines Einsparvolumens von 40 % den geltend gemachten Schadensersatzbetrag auf 4.836,84 EUR beziffert.

Beweis: Beiziehung der Akten zu Az. 8 O 250/15 des Landgerichts Koblenz und hier insbesondere den Schriftsatz der Klägervertreterin vom 27.01.2016

Diese Berechnung war allerdings nicht ganz zutreffend. Die Klägervertreterin hatte den Verbrauch der Wärmepumpenanlage mit 18 332,74 kW mit 18 322,74 l gleichgesetzt. Dies ist technisch so nicht möglich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Vielmehr ist von dem Heizölverbrauch in Höhe von 16.141,09 EUR auszugehen, der im Zeitraum vom der 21.11.2013 – 30.12.2015 angefallen ist und den das Landgericht Koblenz unter Ziffer 4 des Urteils vom 14.09.2018 auch so darlegt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Unter Berücksichtigung eines vom Landgericht Koblenz als angemessen erachteten Einsparvolumens von 25 %, welches wir ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung für die weitere Geltendmachung der Schadensersatzansprüche der Kläger in diesem Verfahren zugrunde legen wollen, ergibt sich dann eine Einsparung von (25 % von 16.141,09 EUR), d.h. i. H. v. **4.035,27 EUR**

Beweis: Sachverständigengutachten

Zugesprochen hat das Landgericht Koblenz aufgrund der fehlerhaften Berechnung der damaligen Klägervertreterin allerdings lediglich einen Betrag in Höhe von **3.023,25 EUR**

Damit steht noch ein Restbetrag zugunsten der Kläger betreffend die Einsparung von Heizölkosten im Zeitraum vom 21.11.2013 – 30.12.2015 offen in Höhe von **1.012,02 EUR**

(2)

In ähnlicher Weise müssen aber zusätzlich die vergeblichen Einsparungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 als Schadensersatz geltend gemacht werden.

Gemäß der anliegend als Anlagenkonvolut K2 beigefügten Exceltabelle mit den entsprechenden Rechnungskopien haben die Kläger folgende Heizöl-Einkäufe getätigt:

Im Jahr 2016	14 511 l zum Preis von	7.499,37 EUR
Im Jahr 2017	13 500 l zum Preis von	7.663,33 EUR
im Jahr 2018	5 500 l zum Preis von	<u>3.762,78 EUR</u>

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Konvolut mit Fotokopien aller Heizölrechnungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 (Anlage K2)

Insgesamt haben in die Kläger in den Jahren 2016 – 2018 somit für Heizöl ausgegeben **18.925,48 EUR**

Unter Zugrundelegung eines Einsparvolumens von 25 % gemäß Ziffer 4 des landgerichtlichen Urteils vom 14.09.2018 ergibt sich somit ein weiterer Schadensersatzanspruch der Kläger gegen den Beklagte in Höhe eines Betrages von **4.731,37 EUR.**

2.2.3.

Darüber hinaus ergibt sich ein weiterer Schadensersatzanspruch der Kläger im Hinblick auf die aufgewendeten Stromkosten für die Wärmepumpe seit dem Jahr 2014.

(1)

Nach dem Urteil des Landgerichts Koblenz vom 14.09.2018 ist die vom Beklagten eingebaute Wärmepumpenanlage mangelhaft. Aus dem im Verfahren eingeholten Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen vom 29.11.2016 ergibt sich insbesondere, dass eine ordnungsgemäße Funktion der Wärmepumpe nicht feststellbar ist.

Dementsprechend hat das Landgericht Koblenz unter Ziffer 1. seines Urteils wörtlich ausgeführt:

Aus diesen Ausführungen des Sachverständigen, die sich das Gericht zu Eigen macht, ergibt sich, dass die Wärmepumpenanlage nicht den von den Parteien vereinbarten Vertragszweck erfüllt und damit mangelhaft

i. S. v. § 633 BGB ist.

Damit steht rechtskräftig fest, dass die Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß funktioniert hat.

(2)

Wir machen nunmehr als weitere Schadensersatzposition für die Kläger die vergeblich aufgewendeten Stromkosten für die Wärmepumpe geltend.

Da die Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß funktioniert hat, ist der gesamte Stromverbrauch, den die Wärmepumpe aufgrund der Fehlfunktion hatte, den Kläger nicht in Form von Heizenergie zugekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der komplette Stromverbrauch der Wärmepumpe ist daher vergeblich gewesen und wäre entweder nicht angefallen oder nicht vergeblich gewesen, hätte der Beklagte die Wärmepumpe ordnungsgemäß installiert und in Betrieb gesetzt.

Beweis: Sachverständigengutachten

(3)

Zur näheren Erläuterung der Fehlfunktion ist darauf hinzuweisen, dass die Wärmepumpe zwar fleißig Strom verbraucht hat, teilweise zwischen 180 kWh und 220 kW täglich, dass aber keinerlei Wärme dem Pufferspeicher zugeführt worden ist. Dies beruhte auf dem Umstand, dass das warme Wasser, welches die Wärmepumpe durch den immensen Stromverbrauch produziert hat, infolge eines falsch montierten Drei-Wege-Ventils nicht in den Pufferspeicher gelangt ist, sondern wieder zurück zur Wärmepumpe geleitet wurde.

Beweis: Sachverständigengutachten

Diesen Fehler hat ein Monteur der Herstellerfirma Mitsubishi anlässlich eines Ortstermins vom 16.09.2014 festgestellt. Bei der vom Beklagten zusammengestellten Wärmepumpenanlage hatte dieser falsche Stellmotoren der Umschaltventile eingebaut, nämlich Motoren, die auf 90° laufen, anstatt Motoren, die auf 180° laufen.

- Beweis:** 1. Zeugnis des Monteurs der Herstellerfirma, Name und ladungsfähige Anschrift werden wir noch nachreichen
2. Sachverständigengutachten

Trotz vielfacher Bemühungen seitens des Beklagten in der Folgezeit, diesen Fehler zu beheben, blieb die fehlende Effizienz der Wärmepumpenanlage bestehen. Der Stromverbrauch war nach wie vor sehr hoch, die Nutzung für die Heizungsanlage nicht messbar.

Beweis: Sachverständigengutachten

(4)

Am 09.05.2015 hatten die Kläger daher genug von den vergeblichen Versuchen des Beklagten, die Anlage nachzubessern. Sie haben den Beklagten an diesem Tag des Hauses verwiesen und weitere Nachbesserungsversuche unterbunden.

Wie sich später herausstellte, hat der Beklagte an diesem Tag aber nicht die Wärmepumpe ausgeschaltet, mit der Folge, dass diese dann wenigstens ab dem 09.05.2015 keinen Strom mehr verbraucht hätte.

Nein, die hierzu war der Beklagte offensichtlich technisch nicht in der Lage. Er hatte die abstruse Idee, den Bivalenzpunkt auf +35° C einzustellen.

Bei dem sogenannten Bivalenzpunkt handelt es sich um die Temperatur,

bei der die Leistung der Luft-Wasser-Wärmepumpe, wie sie am Hausanwesen der Kläger zum Einsatz gekommen ist, aus der Umgebungsluft nicht mehr genügend Wärme für die Beheizung des Hauses ziehen kann und ab welchem die Zusatzheizung genutzt genommen wird.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Bivalenzpunkt, an dem dies der Fall ist, liegt in der Regel bei -5 °C.

Beweis: Sachverständigengutachten

Infolge der absolut abwegigen Idee des Beklagten, den Bivalenzpunkt auf +35 °C einzustellen, war es so, dass die Heizung während der Heizperiode **ununterbrochen lief**, und die Wärmepumpe, weil sie nicht vollständig abgeschaltet war, weiterhin Strom verbraucht hat, wenn auch nicht in dem Maße, wie dies in den Jahren 2014 und 2015 der Fall war.

Beweis: Sachverständigengutachten

(5)

Dies ist eine so gravierende Verletzung von Nebenpflichten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, dass der Beklagte gemäß § 280 BGB den Klägern auf Schadensersatz haftet.

Somit sind sämtliche Aufwendungen für den Stromverbrauch der mangelhaften Wärmepumpe den Klägern gemäß § 280 BGB als Schaden zu ersetzen.

(6)

Gemäß den vorliegenden Rechnungen der Firma RWE aus den Jahren 2014 – 2018 ergeben sich folgende vergebliche Aufwendungen für den Strom der Wärmepumpe:

11.02.2014 – 02.09.2014	9 386 kWh	1.949,54 EUR
03.09.2014 – 27.08.2015	7 697 kWh	1.602,57 EUR

28.08.2015 - 10.06.2016	1 834 kWh	437,61 EUR
11.09.2016 – 05.09.2017	2 090 kWh	481,08 EUR
06.09.2017 – 26.08.2018	1 660 kWh	<u>403,17 EUR</u>

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Konvolut mit Fotokopien aller Stromrechnungen der Jahre 2014 bis 2018 (Anlage K3)

Man sieht an diesen Stromverbräuche deutlich, dass sich in der Tat ab Mai 2015 eine Besserung ergeben hat, da die Abrechnungsperiode von September 2014 bis August 2015 nicht mehr einen so hohen Stromverbrauch, wie im Jahr 2014 dokumentiert hat.

Ab der Abrechnung 2015/2016 handelt es sich bei den Verbrauch der Wärmepumpe nur noch um den Strom, der verbraucht wurde, weil der Beklagte Bivalenzpunkt auf +35 °C eingestellt, nicht hingegen die Wärmepumpe abgeschaltet hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

Somit haben die Kläger an Stromkosten im vorgenannten Zeitraum insgesamt vergeblich aufgewendet einem Betrag in Höhe von

4.873,97 EUR

Der Beklagte ist daher auch in Höhe dieses Betrages antragsgemäß zu verurteilen

4.

Zusammenfassend ergibt sich somit ein derzeit bezifferbarer weiterer Schadensersatzanspruch der Kläger gegenüber dem Beklagten in Höhe eines Gesamtbetrages von

11.801,65 EUR

Außergerichtlich war der Beklagte z. Hd. seiner Prozessbevollmächtigten mit Anwaltsschreiben vom 26.10.2018 unter Fristsetzung auf den 17.11.2018 zur Zahlung eines Betrages von 30.815,92 EUR aufgefordert

worden. In diesem Betrag war exakt die Klageforderung als Teilbetrag enthalten.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Anwaltsschreiben vom 26.10.2018 (Anlage K6)

Eine Zahlung ist nicht eingegangen.

Vielmehr wurde seitens der Verfahrensbevollmächtigten des Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 18.11.2018 jegliche weitere Schadensersatzverpflichtung in Abrede gestellt.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Anwaltsschreiben vom 18.11.2018 (Anlage K7)

Daher war das Klageverfahren einzuleiten.

5.

Höchst vorsorglich ist seitens der Kläger noch folgendes auszuführen:

Die mit der vorliegenden Klage geltend gemachten und bezifferten weiteren Schadensersatzansprüche der Kläger sind bei weitem noch nicht vollständig und komplett.

Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche aufgrund der massiven Beschädigungen, die durch den Beklagten an der Bestandsanlage im Hausanwesen der Kläger entstanden sind, vor.

5.1.

Den Klägern stehen zunächst weitere Schadensersatzansprüche aus der Zerstörung eines 63 kW Heizkessels für den Schwimmbadbereich und aus der Beschädigung des Heizregisters der Warmluftheizung der Schwimmhalle zu. Infolge einer fehlerhaften Installation und der vielfa-

chen vergeblichen Nachbesserungsversuche des Beklagten sind die vorgenannten Schäden entstanden.

Wegen dieses Schadens werden wir ein gesondertes selbstständiges Beweisverfahren einleiten. Nach vorläufiger überschlägiger Ermittlung der Schadens Aufwendungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzuges "neu für alt" ergeben sich hier Schadensersatzansprüche der Kläger in einer Größenordnung von mehr als 19.000,00 EUR.

5.2.

Zudem hat im Rahmen einer Überprüfung der derzeit im Gebäude der Kläger befindlichen Anlagen ein Fachmann dringend eine Untersuchung des zweiten Heizkessels im Haus angeraten, weil es durch die Verbindung der beiden Kessel sowie der fehlerhaften Arbeiten des Beklagten durchaus zu befürchten ist, dass auch dieser Kessel versottet, korrodiert und über kurz oder lang ebenfalls defekt ist.

Das gleiche gilt u.a. für die Heizungsrohre und Heizkörper (es handelt sich um über 25 Heizkörper im ganzen Objekt). Auch hier muss eine detaillierte Überprüfung erfolgen, inwieweit der Umstand, dass aufgrund des Verschuldens des Beklagten insbesondere die Rostartikel in den Rohrkreislauf geraten sind, ursächlich für Schäden geworden ist.

Durch die bis zu 23 Stunden am Tag laufende Lüftungsanlage, die mit einem zu kaltem Vorlauf versorgt wurde, steht auch zu erwarten, dass der Motor der Lüftungsanlage ebenfalls einen Schaden erlitten hat,, zusätzlich zu dem bereits defekten Heizregister. Auch insoweit muss eine weitere Überprüfung erfolgen, sodass wir uns die Geltendmachung der entsprechenden Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

Des Weiteren behalten wir uns die Geltendmachung von massiven Mehrkosten für Strom und Öl aufgrund der fehlerhaften Arbeiten des Beklagten hinsichtlich der Kopplung der Fußbodenheizung mit der Lüftungsanlage vor. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass die Lüftungsanlage wegen des zu kalten Vorlaufs nahezu ununterbrochen gelaufen ist, sind hier in erheblichem Umfang Mehrkosten für Strom und Öl angefallen, deren Geltendmachung wir uns ebenfalls vorbehalten.

Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten Überprüfung der Anlage sind

die Kläger auch darauf hingewiesen worden, dass möglicherweise die von dem Beklagten eingebauten Umwälzpumpen fehlerhaft montiert sind.

Seit der im Zuge der wahrscheinlich mutwillig erfolgten Zerstörung der Steuerung für die Wärmepumpe durch den Beklagten Anfang Mai 2018 funktioniert der Automat der Firma Behncke GmbH nicht mehr. Dieser Automat, Typ Behncke Control V1.1, ist für die Schwimmbadsteuerung erforderlich und über diesen Automaten wird auch die Thermosolaranlage betrieben. Die Kosten für den Ersatz eines solchen Gerätes liegen allein bei mindestens 5.000,00 EUR, deren Geltendmachung wir uns vorbehalten.

Im Zuge der unermüdlichen Arbeiten an der Bestandsanlage der Kläger durch den Beklagten, die allesamt NUR zur endlich erhofften Funktionsfähigkeit der Wärmepumpe durchgeführt wurden, jedoch absolut keinen Erfolg zeigten, wurde u.a. etwas an der Wasserleitung für den sich im Nebenraum befindlichen Whirlpool verändert. Erst nach dem Ende der Arbeiten des Beklagten im Mai 2015 fiel den Klägern auf, dass aus dem Whirlpool seither nur noch heißes Wasser kommt. In der Vergangenheit hatten diese schon einmal den Fall, dass nur kaltes Wasser aus der Leitung kam. Dieses wurde dem Beklagten mehrfach mitgeteilt, ohne dass er die angebotene Nachbesserung tatsächlich durchgeführt hätte. Der Whirlpool wurde im Jahre 2009 installiert und hat seither bis zur fehlerhaften Tätigkeit des Beklagten einwandfrei funktioniert.

Weitere Kosten werden den Klägern für die Durchführung von Arbeiten an der Pumpe im Keller des Hauses entstehen, die von dem Beklagten Anfang Mai 2018 provisorisch „gerichtet“ wurde, nachdem er die Steuerung kaputt gemacht hatte. Hier hatte der Beklagte kleine provisorische Steckerchen fabriziert, die natürlich so nicht bleiben können.

Ähnliches trifft auch auf die Situation im Schwimmbadkeller zu. Auch hier werden weitere Arbeiten erforderlich sein, um die Fehler des Beklagten zu beseitigen.

Ein ganz gravierender Schadensersatzanspruch wird sich auch aus dem Umstand ergeben, dass der Beklagte im Rahmen seiner dilettantischen

Eingriffe in die Bestandsanlage im Hausanwesen der Kläger den Schaltschrank zerstört hat. Insoweit hat ein von den Klägern hinzugezogener Fachmann nur für die Reparatur des Schaltschranks bereits Kosten in einer Größenordnung zwischen 3.000,00 EUR und 5.000,00 EUR diagnostiziert.

Wegen dieser weiteren Schäden, die durch den Beklagten verursacht worden sind, wenn wir ebenfalls ein selbstständiges Beweisverfahren einleiten.

Eine von den Klägern einmal in Auftrag gegebene grobe Ermittlung der Kosten für die Beseitigung der vielfachen vom Beklagten an der Anlage im Hausanwesen der Kläger verursachten Schäden kommt zu einem Aufwand von mehr als 45.000,00 EUR.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Angebot der Firma Wilhelm Schmitt GmbH aus Mayen vom 12.11.2018 (Anlage K8)

Bei der Firma Wilhelm Schmitt GmbH handele es sich um ein ortsansässiges Fachunternehmen mit jahrzehntelanger Erfahrung. Die Kostenschätzung gibt daher sicherlich in etwa dem Aufwand wieder, der im Rahmen eines erneuten Klageverfahrens bzw. einer Klageerweiterung nach Durchführung eines weiteren selbstständigen Beweisverfahrens noch geltend zu machen sein wird.

6.

Darüber hinaus schuldet die beklagte Partei aus dem Gesichtspunkt des Verzuges die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Gemäß Ziff. 2300 VV-RVG beträgt die eine 1,3-fache Gebühr aus dem obigen Streitwert **785,20 Euro**. Hiervon wird nach der Vorbemerkung 3, Nr. 4 zum VV-RVG die Hälfte auf die Gebühr des Klageverfahrens angerechnet, sodass für die außergerichtliche Tätigkeit zu erstatten bleibt eine Gebühr in Höhe von **392,60 Euro**.

Zuzüglich der Kostenpauschale gemäß Ziff. 7002 VV-RVG in Höhe eines

Betrages von **20,00 Euro** und der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß Ziff. 7008 VV RVG in Höhe eines Betrages von **78,39 Euro** ergibt sich ein an die klagende Partei zu zahlender Betrag in Höhe von **490,99 Euro**.

Zwei Abschriften sind **beigefügt**.

Manfred Müller
Rechtsanwalt